



FINANZIERUNG DER BETRIEBSRENTE

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Auswirkung

Umlage

Die Finanzierung der Betriebsrente (Pflichtversicherung) erfolgt seit dem 01.01.1978 in einem reinen Umlagesystem, für das seit dem 01.01.2002 ein gesonderter Abrechnungsverband (Abrechnungsverband I) bei der RZVK eingerichtet ist.

Die vom Arbeitgeber zu entrichtende Umlage beträgt laut Satzung der RZVK **4,25 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes** der Beschäftigten.

Zusätzliche Umlage gemäß § 38 ATV-K (= § 76 der Satzung)

Für Beschäftigte, für die im Dezember 2001 und Januar 2002 eine zusätzliche Umlage zu zahlen war, ist weiterhin eine zusätzliche Umlage in Höhe von 9 % aus dem den Grenzbetrag übersteigenden Entgelt zu zahlen. Ist an beiden Stichtagsmonaten eine zusätzliche Umlage zu zahlen gewesen und wird zeitlich nachfolgend in einem Monat der Grenzbetrag einmal unterschritten, so ist die zusätzliche Umlage ab dann wieder zu entrichten, wenn der Grenzbetrag im fortbestehenden Arbeitsverhältnis wieder überschritten wird.

Bei einem Arbeitgeberwechsel (außer bei einer Rechtsnachfolge gemäß § 613 a BGB) entfällt die vorgenannte Verpflichtung. Die Übergangsregelung gilt demnach nicht, wenn nach dem 31.12.2001 ein Arbeitsverhältnis neu begründet worden ist. Nach der ab 01.07.2007 geltenden Neuregelung des § 38 ATV-K gilt als Grenzbetrag das 1,133-fache des Betrages der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA Tarifgebiet West - jährlich einmal einschl. der Jahressonderzahlung, wenn diese gezahlt wird.

Die **Versorgungspunkte** aus den zusatzversorgungspflichtigen Entgelten, die den Grenzbetrag übersteigen, werden **verdreifacht**.

Sanierungsgeld

Im umlagefinanzierten Abrechnungsverband I wird zusätzlich zur Umlage ein sogenanntes Sanierungsgeld von derzeit 3,5 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte erhoben.

Es ist sowohl für den Arbeitgeber als auch für die Beschäftigten **steuer- und sozialversicherungsfrei**.

Beitrag

Ist der Arbeitgeber Mitglied im kapitalgedeckten Abrechnungsverband II, ist ein Beitrag von zurzeit 4,8 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zu zahlen. Dieser Beitrag ist, soweit es sich um ein erstes Arbeitsverhältnis handelt, in den Grenzen des § 3 Nr. 63 EStG steuer- und sozialversicherungsfrei.

Versteuerung der Umlage

Grundsätzlich sind von der Umlage Steuern zu zahlen, da diese als steuerpflichtiger Arbeitslohn angesehen wird.

Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 56 Einkommenssteuergesetz (EStG)

Ab dem 01.01.2008 ist die ZVK-Umlage aus einem ersten Dienstverhältnis bis zu einem bestimmten Betrag der aktuellen Beitragsbemessungsgrenze (BBMG) zur gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei:

	ab Anteil der BBMG	Aktuelle Beträge (2010)
01.01.2008	1 %	660 € jährlich (55 € mtl.)
01.01.2014	2 %	1.320 € jährlich (110 € mtl.)
01.01.2020	3 %	1.980 € jährlich (165 € mtl.)
01.01.2025	4 %	2.640 € jährlich (220 € mtl.)

Die Freibeträge können als Jahresbeträge oder auch als gleichmäßige Monatsbeträge berücksichtigt werden.

Pauschalversteuerung durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber zahlt für die über den Freibetrag nach § 3 Nr. 56 EStG hinausgehende Umlage eine Pauschalsteuer. Für den kommunalen öffentlichen Dienst ist in § 16 Abs. 2 Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K) geregelt, dass der Arbeitgeber die zu zahlende Umlage bis zu einem Betrag von 89,48 € monatlich pauschal versteuert, solange dies rechtlich möglich ist.

Individuelle Versteuerung durch den Arbeitnehmer

Ist die Umlage höher als der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 56 EStG zuzüglich Pauschalversteuerung durch den Arbeitgeber, ist der übersteigende Teil individuell durch den Arbeitnehmer zu versteuern. Das steuerpflichtige Entgelt erhöht sich entsprechend.

Sozialversicherungspflicht der Umlage

Die Gesamtumlage ist sozialversicherungspflichtig und wird wie folgt dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt hinzugerechnet:

Steuerfreie und pauschal versteuerte Umlage bis zu monatlich 100 €

Diese Umlage ist zunächst in ein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zurückzurechnen (maximal 100 € : 4,25 x 100 = 2.352,94 €).

Von diesem Betrag ist ein Anteil in Höhe von 2,5 % abzüglich eines Freibetrages von 13,30 € sozialversicherungspflichtig (2.353,94 x 2,5 : 100 = 58,82 € - 13,30 € = 45,52 €).

Steuerfreie und pauschal versteuerte Umlage oberhalb von monatlich 100 € und individuell versteuerte Umlage

Diese Umlagen unterliegen in vollem Umfang der Sozialversicherungspflicht.